



Marktgemeinde St.Jakob im Rosental
A-9184 St.Jakob i.Ros., Bez.Villach-Land, Kärnten
Tel.(042 53) 2295 Fax. 042 53 / 2295-5
e-mail: st-jakob-ros@ktn.gde.at, www.st-jakob-rosental.gv.at

Gz.: 817-1/2019/MA.-

St. Jakob im Rosental, am 14.08.2019

Betr.: Benützungsgebühren Aufbahrungshallen
St. Jakob i. Ros. und Maria Elend

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Jakob im Rosental vom 14. August 2019, Zahl: 817-1/2019/MA, mit der Gebühren für die Aufbahrungshallen St. Jakob im Rosental und Maria Elend und Gebühren für die Bestattung ausgeschrieben werden (Aufbahrungs- und Bestattungsgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 106/2018, und § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung- K AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Aufbahrungshallen St. Jakob im Rosental und Maria Elend der Marktgemeinde St. Jakob im Rosental und für Bestattungsleistungen werden von der Marktgemeinde St. Jakob im Rosental Aufbahrungs- und Bestattungsgebühren ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

Der Aufbahrungs- und Bestattungsgebühr unterliegt jede Inanspruchnahme der Aufbahrungshallen und Bestattungsleistungen durch physische und juristische Personen zum Zwecke einer Aufbahrung und Bestattung einer Leiche.

§ 3

Ausmaß der Gebühren

(1) Die Gebühr für die Aufbahrung der Leiche beinhaltet und beträgt:

Bereitstellung, Reinigung, Desinfektion der Aufbahrungsgegenstände, Auf- und Abbahren (Klasse 3) € 60,-

(2) Die Gebühren für sonstige Leistungen beinhalten und betragen:

a) Bestattungspersonal für sonstige Arbeiten
(Auf- und Zusperrern der Aufbahrungshalle) pauschal pro Tag € 24,-

- | | |
|--|--------|
| b) Benützung des Bahrwagens pauschal pro Bestattung | € 13,- |
| c) Beheizung der Aufbahrungshalle im Winter pauschal pro Tag | € 15,- |
| d) Für die Verwahrung einer Leiche bei Unfällen oder
bei Weitertransport in eine andere Aufbahrungshalle pauschal pro Tag | € 40,- |
| e) Für kurzzeitige stundenweise Aufbahrung (Beistellung, Reinigung,
Auf- und Abbahren, Auf- und Zusperren) pauschal | € 60,- |
| f) Für die Kühlung und sichere Aufbewahrung einer Leiche für deren späteren
Weitertransport pauschal pro Tag | € 25,- |

(3) In den Gebührensätzen ist die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 10% enthalten.

§ 4 Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Abgabe ist verpflichtet, wer die Aufbahrungshalle zur Benützung beansprucht oder die Bestattung vornehmen lässt.

§ 5 Fälligkeit der Abgabe

Die Gebühren sind mittels Abgabenbescheid festzusetzen und mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. September 2019 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Verordnungen der Marktgemeinde St. Jakob im Rosental,
 - a) vom 14. Dezember 1978, Zahl: 003/941/87/Z/S.-,
 - b) vom 20. Dezember 1994, Zahl: 003/2-920/15/Z/M.- und
 - c) vom 19. Dezember 2000, Zahl: 920/15/Z.-, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Reg. Rat Heinrich Kattnig